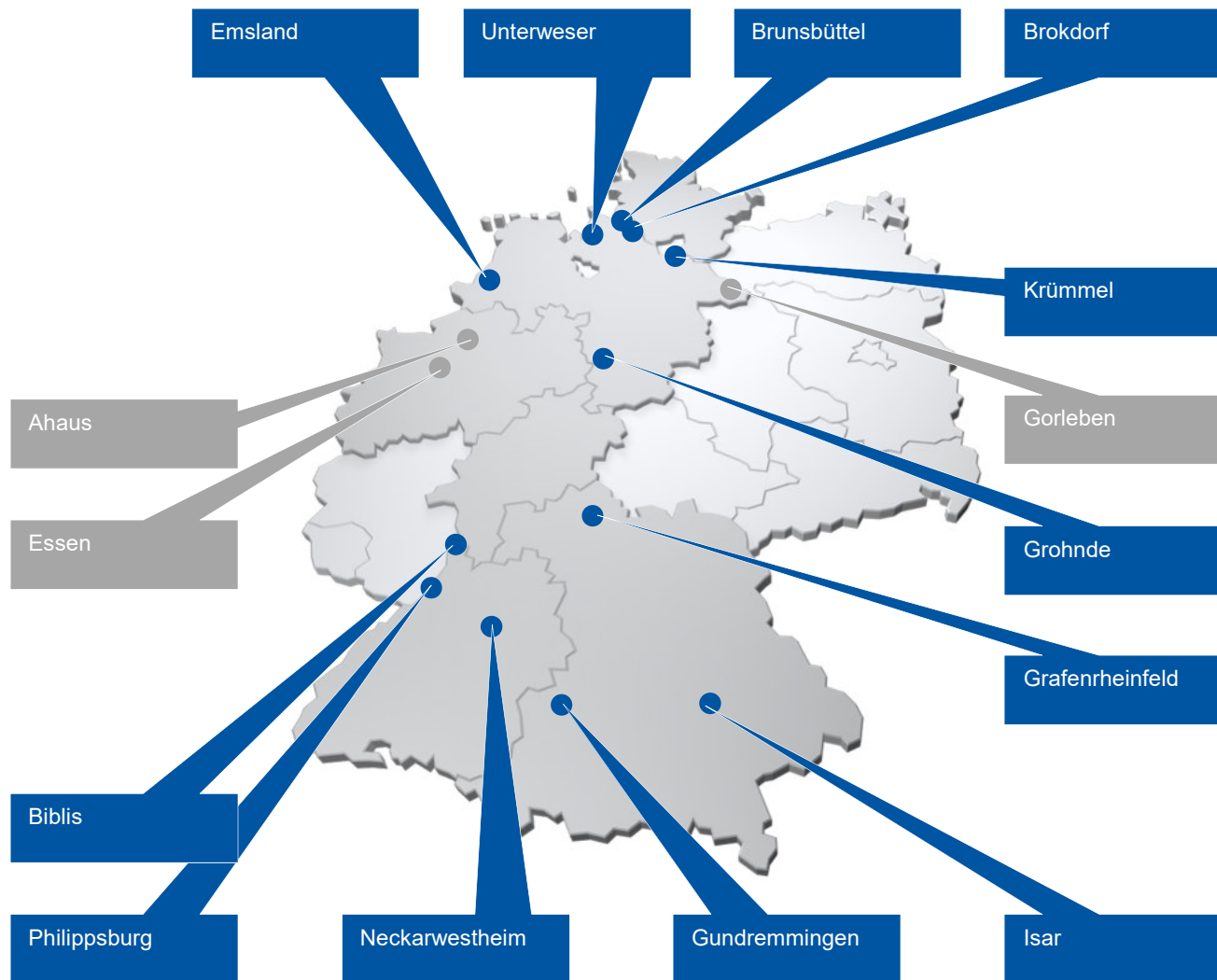




Übertragung der Standortzwischenlager auf die BGZ

Dr. K.-J. Brammer
Hannover, 20.04.2018

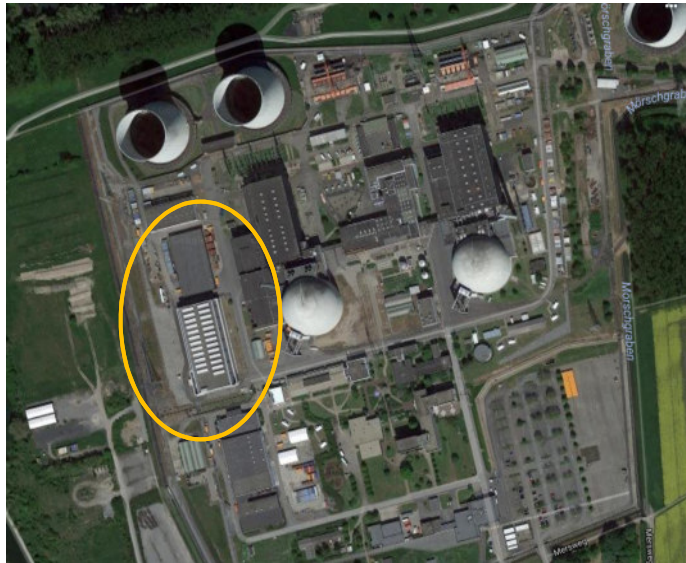
Zu übertragende Zwischenlager nach AtG



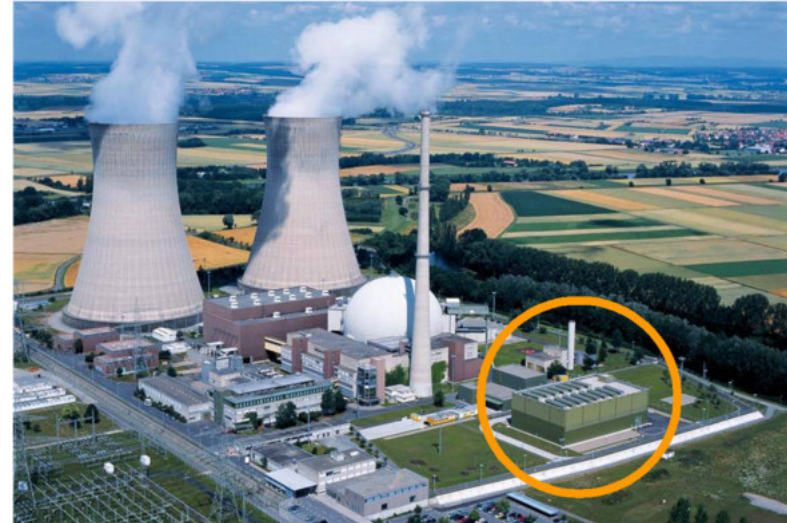
Wesentliche Aspekte bei der Bewertung der IST-Situation:

- Die zu übertragenden Zwischenlager befinden sich innerhalb des Anlagensicherungszaunes des Kraftwerks (Funktionsgebäude in unmittelbarer Nachbarschaft)
- Zugang und Anlagensicherung sind über das Kraftwerk geregelt
- Ver- und Entsorgung der Zwischenlager sind an das Kraftwerk gekoppelt
- Kraftwerksbetreiber stellt Zwischenlagerbetrieb sicher

Kernkraftwerk Biblis



Kernkraftwerk Grafenrheinfeld



Kernkraftwerk Unterweser



Kernkraftwerk Emsland



- Der Eigentumsübergang ist als Gesamtübergang nach Umwandlungsrecht (UmwG) zu gestalten
- Dazu hat BGZ das Projekt ANNUM installiert
- Als Grundlage für die Bewertung der SZL sowie als Zielbild für einen späteren autarken Betrieb hat BGZ ein Referenzlagerkonzept erarbeitet

- Bereisungen aller Anlagen bis März 2018
 - Anlagentechnik
 - Anlagensicherung
 - Kaufmännische / personelle Fragen



- Durchführung eines „Due Diligence Prozesses“
 - Technische, kaufmännische und juristische Bewertung aller für die Übertragung des jeweiligen Lagers relevanten Unterlagen (insbesondere Genehmigungsbescheide, Verträge etc.) unter Einschaltung der von den jeweiligen Parteien beauftragter Berater
 - Abschließende Verhandlungen der erforderlichen Verträge mit den bisherigen Betreibern

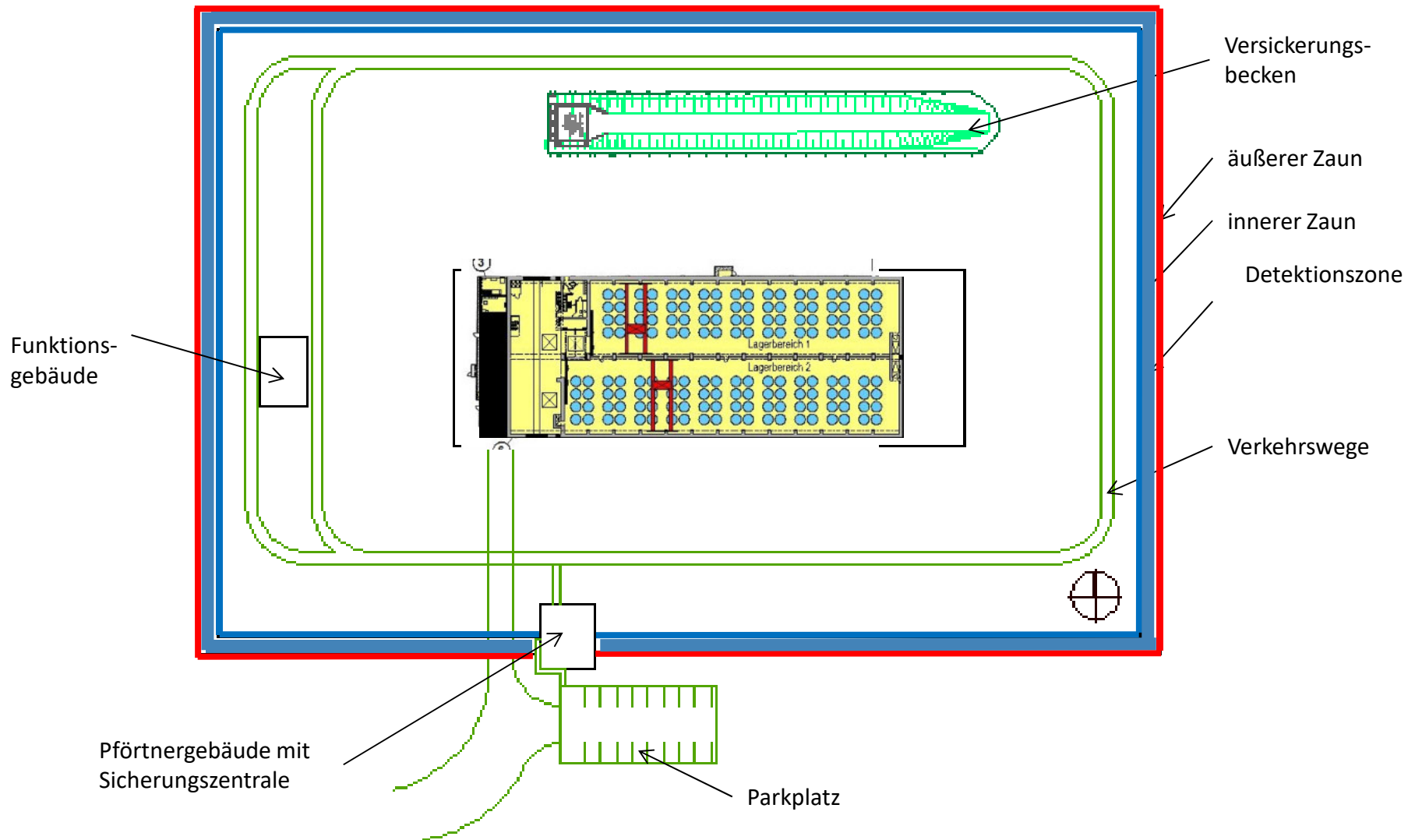
Definition:

Das Referenzlagerkonzept beschreibt im Sinne eines Zielbildes den Aufbau und Betrieb eines autarken Zwischenlagers mit in sich geschlossener Infrastruktur

- Autarkes und statisches Zwischenlager als „Zielzustand“, nur routinemäßige wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen durch Standortpersonal
- Behälterbewegungen für Ein- und Auslagerungen sowie umfangreiche Prüfungen im Wesentlichen durch Personal besonders ausgestatteter Lager
- Zentrale wissenschaftlich-technische Betreuung, z. B.
 - Periodische Sicherheitsüberprüfung,
 - Qualitätswesen
 - Alterungsmanagement
 - Spaltmaterialüberwachung
 - Genehmigungsverfahren
 - Grundsatzfragen zur Anlagensicherung
 - Projektabwicklung



Gebäude und Infrastruktur



- Genehmigungsanträge sind im Rahmen der Übertragung der Zwischenlager aufgrund der gesetzlichen Regelungen des EntsorgÜG nicht notwendig
- Nach der Übertragung gelten die in Bezug auf den bisherigen Betreiber erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse, solche Entscheidungen ergänzenden Anordnungen nach § 19 Absatz 3 AtG und Zulassungen für und gegen den Dritten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 EntsorgÜG fort
- BfE prüft, wie BGZ durch organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung von sachlichen und personellen Mitteln die Fortführung des Betriebs gewährleistet. (vgl. § 3, Abs. 1 EntsorgÜG)

- Die Führungskräfte sollen nach Übertragung der SZL durch Mitarbeiter der BGZ gestellt werden
 - Leiter des Zwischenlagers
 - Leiter Anlagensicherung und Instandhaltung
 - Leiter Überwachung und Strahlenschutz (Strahlenschutzbeauftragter)
- Auf Basis von Dienstleistungsverträgen besteht für BGZ die Option, weiteres für den Betrieb des SZL notwendiges Personal der EVU im SZL einzusetzen



Ausblick auf die Übertragung der LAW/MAW Zwischenlager

Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle

Lfd. Nr.	Standort	Zwischenlager	Genehmigung nach
1	Biblis*	LAW-Lager	§ 7 Absatz 1 AtG
		LAW 2	§ 7 StrlSchV
2	Brunsbüttel	LASMA	§ 7 StrlSchV
3	Grafenrheinfeld	BeHa	§ 7 StrlSchV
4	Krümmel	LASMA a. Z.	§ 7 StrlSchV
5	Neckarwestheim	SAL GKN	§ 7 StrlSchV
6	Obrigheim**	Bau 39/52	§ 7 Absatz 3 AtG
7	Philippsburg	SAL GKN	§ 7 StrlSchV
8	Unterweser	LUW (Lager Unterweser)	§ 7 StrlSchV
		LUnA	§ 7 StrlSchV
9	Stade**	LarA (Lager für radioaktive Abfälle)	§ 7 Absatz 3 AtG
10	Würgassen	Transportbereitstellungshalle	§ 7 StrlSchV

* Die Genehmigung nach § 7 Absatz 1 AtG erstreckt sich ausschließlich auf die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle.

** Anstelle der für die Lagerung sonstiger radioaktiver Abfälle bestehenden Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 AtG wird ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV durch den Betreiber eingeleitet.

Die Übertragung der Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle nach EntsorgÜG erfolgt zum 01.01.2020. Es ergeben sich an den Standorten folgende Konstellationen:

1. Standorte nur mit HAW-Zwischenlagern
 - Emsland
 - Gundremmingen
 - Brokdorf
 - Grohnde
 - Isar

2. Standorte nur mit LAW/MAW-Zwischenlagern
 - Obrigheim
 - Stade
 - Würgassen

3. Standorte mit HAW und LAW/MAW-Zwischenlagern
 - Biblis
 - Brunsbüttel
 - Grafenrheinfeld
 - Krümmel
 - Philippsburg
 - Neckarwestheim
 - Unterweser



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit